

# Bundesgerichtshof

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

§§ 823, 254 BGB

- 1. Verwahrt eine Hausfrau in der Wohnung eine Reinigungszwecken dienende ätzende Flüssigkeit (Natronlauge), die in eine Bierflasche abgefüllt ist, so erfordert die allgemeine Verkehrssicherungspflicht ausreichende Vorkehrungen dagegen, dass durch eine Verwechslung dritte Personen geschädigt werden; dies gilt insbesondere dann, wenn in der Wohnung Malerarbeiten ausgeführt werden.**
- 2. Die Hausfrau ist dazu verpflichtet, die Flasche vor Beginn der Malerarbeiten zu entfernen. Es genügt der Sorgfaltspflicht nicht bereits dadurch, dass die Bierflasche mit einer entsprechenden Beschriftung versehen wird.**

BGH, Urteil vom 12.03.1968, Az.: VI ZR 187/66

#### **Tatbestand:**

Die bekl. Eheleute H. ließen im Januar 1964 in ihrer Wohnung Malerarbeiten ausführen. Bei diesen Arbeiten erlitt der durch das beauftragte Malergeschäft eingesetzte Maler G., der bei der Kl. gesetzlich gegen Unfall versichert war, erhebliche innere Verletzungen; infolge einer Verwechslung mit seiner Bierflasche, aus der er zuvor getrunken hatte, trank er aus einer Flasche, in der sich Natronlauge befand. Die Lauge, die der Erstbekl. als Reinigungsmittel diente, war in einer Bierflasche abgefüllt und von der Bekl. hinter der Toilettenschüssel verwahrt worden; im Zuge der Malerarbeiten wurde sie von einem Arbeitskollegen des G. auf den Flur der Wohnung gestellt. Auf der Flasche befand sich ein Klebestreifen mit der Aufschrift: "Vorsicht, Lebensgefahr! Lauge!"

Wegen des Unfalls erbrachte die Kl. Geldleistungen. Sie vertrat die Ansicht, die Bekl. hätten die Verletzungen ihres Versicherten durch Fahrlässigkeit verursacht. Schon die Abfüllung der gefährlichen Lauge in eine Bierflasche schaffe eine erhebliche Gefahrenquelle und stelle eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar.

Die Bekl. trugen vor, sie hätten nicht damit rechnen müssen, daß ein Arbeitskollege des G. die für normale Haushaltsverhältnisse sicher verwahrte Flasche entfernen, zu den übrigen Bierflaschen auf den Flur stellen und dann ein Arbeiter aus dieser Flasche trinken werde, zumal ein Klebezettel auf ihren Inhalt hingewiesen habe und die Flasche nicht mehr mit dem Aufdruck einer Brauerei versehen gewesen sei.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Das OLG hat auf die Berufung der Klägerin den Zahlungsanspruch gegen die erstbekl. Ehefrau dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit der Ersatzanspruch des G. auf Grund des Unfalls auf die Kl. übergegangen ist und 2/3 des Gesamtschadens nicht übersteigt. Es hat ferner die Feststellung getroffen, daß die Erstbekl. der Kl. allen dem G. entstandenen und künftig entstehenden Schaden zu zwei Dritteln im Umfang des gesetzlichen Forderungsübergangs zu ersetzen hat. Die Berufung bezüglich des Zweitbekl. hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Die Revision der Erstbekl. hatte keinen Erfolg.

#### **Entscheidungsgründe:**

I. 1. Das Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt zugrunde gelegt:

Die Bierflasche, die die Lauge enthielt, habe kein Brauereietikett mehr getragen, sondern einen Klebestreifen mit dem handschriftlichen Vermerk, daß die Flasche mit Lauge gefüllt und der Inhalt lebensgefährlich sei. Die Flasche sei alt verstaubt und mit Farbe bespritzt gewesen. Bei der Erstbekl. sei die Flasche in Vergessenheit geraten, so daß sie sie vor Beginn der Malerarbeiten nicht von ihrem Platz hinter der Klosettschüssel entfernt habe. So habe es geschehen können, daß am Unfalltage ein mit Malerarbeiten beschäftigter Arbeiter die Flasche auf den Flur stellte, wo sie G. mit seiner eigenen Bierflasche verwechselt habe. Ein Teil des Flurs in dem sich der Unfall ereignete, sei ziemlich dunkel, wenn auch nicht so, daß es unmöglich gewesen wäre, die Besonderheit der Flasche zu erkennen.

2. Auf Grund dieses Sachverhalts hält das Berufungsgericht eine fahrlässige Verletzung der der Erstbekl. obliegenden Sorgfaltspflicht für gegeben. Es hat die Erstbekl. für verpflichtet gehalten, die Flasche vor Beginn der Malerarbeiten zu entfernen. Die Beklagte habe ihrer Sorgfaltspflicht nicht bereits dadurch genügt, daß sie die Bierflasche mit einer entsprechenden Beschriftung versehen habe. Das Verschulden habe auch adäquat kausal zu dem Unfall geführt. Nach Auffassung des Berufungsgerichts hat es nicht außerhalb menschlicher Erfahrung und Vorausschubarkeit gelegen, daß der mit dem Ausräumen des Abortes beschäftigte Maler die Flasche entfernen würde, ohne der Gefährlichkeit des Inhalts der Flasche besondere Beachtung zu schenken, und daß ein Arbeiter infolge Verwechslung mit anderen Flaschen aus der mit Lauge gefüllten Bierflasche trinken könne.

3. Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsfehler erkennen Ist der Gebrauch einer Flüssigkeit mit so erheblichen Gefahren verbunden, wie es bei der hier in Rede stehender Natronlauge der Fall ist, so ergibt sich aus der allgemeiner Verkehrssicherungspflicht, daß der Besitzer der gefährlicher Flüssigkeit verpflichtet ist, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Dritte nicht in schadenstiftender Weise mit diesem Mittel in Berührung kommen können.

a) Die Revision meint, die Lauge habe an ihrem Platz einen versteckten und sicheren Ort gehabt, so daß sich eine Entfernung der Flasche vor Beginn der Malerarbeiten erübrigt habe. Diese Ansicht der Revision kann um so weniger gebilligt werden, als auch der Abort von den Malern neu hergerichtet werden sollte. Bei dem Grad der Gefährlichkeit

der Lauge und der Art ihrer Aufbewahrung in einer Bierflasche war die Entfernung und Sicherstellung der Flasche die einzige geeignete Maßnahme, um wirksam eine Vorkehrung gegen eine folgenschwere Verwechslung der Flasche mit anderen Bierflaschen zu treffen. Zumal wenn Handwerker in der Wohnung arbeiteten, mußte die Erstbekl. damit

rechnen, daß sie die Flasche wegnehmen und anderweit niederstellen könnten. b) Die Revision hält weiter die Aufschrift auf der Flasche für ausreichend, weil schon hierdurch darauf hingewiesen worden sei, daß es sich um eine gefährliche Flüssigkeit handelte. Auch hierin kann der Revision nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat vielmehr mit Recht angenommen, daß die Beschriftung der Flasche nicht genügte, um mit hinreichender Sicherheit der drohenden Verwechslungsgefahr vorzubeugen. Dies gilt um so mehr, als nicht ohne weiteres damit zu rechnen ist, daß Arbeiter bei einer als Bierflasche erkannten Flasche auch noch deren Aufschrift betrachten. Es war daher trotz der Beschriftung zu befürchten, daß die Gefahr nicht erkannt wurde. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht angenommen, daß die Aufschrift allein nicht ausreichte, um die in der Wohnung der Bekl. tätigen Maler wirksam zu warnen und vor dem Gebrauch der Flasche zu schützen.

c) Das Verschulden der Erstbekl. war nach den Ausführungen des Berufungsgerichts adäquat ursächlich für die Verletzung des Malers G. Hierzu legt das Berufungsurteil im wesentlichen folgendes dar: Zwar habe der Verletzte bei der Entstehung des Unfalls fahrlässig mitgewirkt, weil er die Flasche und deren Aufschrift nicht näher betrachtet habe.

Diese Mitwirkung sei aber nicht derart, daß der Unfall nicht eine adäquate Folge der der Erstbeklagten zur Last zu legenden Unterlassung sei; denn das Verhalten des G. und das dadurch ausgelöste Geschehen hätten nicht außerhalb des für die Bekl. voraussehbaren Ablaufs der Dinge gelegen.

Diese Beurteilung ist entgegen der Ansicht der Revision rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Unterlassen, wie es hier der Bekl. zur Last gelegt wird, kann adäquat ursächlich für einen Erfolg auch dann sein, wenn sorgfältiges Handeln des durch diesen Erfolg betroffenen Dritten den Eintritt des schädlichen Erfolges verhindert hätte. Soweit daher das Berufungsgericht die Adäquanz bejaht und darlegt, daß der Unfallverlauf nicht außerhalb des voraussehbaren Ablaufs der Dinge liege, geben seine Ausführungen ebenfalls keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs kann nicht gesprochen werden weil ein sorgloses Verhalten des Handwerkers, der den Abortraum ausräumte, vorauszusehen war.

II. 1. Bei der Abwägung nach § 254 BGB hat das Berufungsgericht ein höheres Mitverschulden des G. als das bei der Berechnung der Klagesumme bereits von der Kl. in Abzug gebrachte Drittel nicht festzustellen vermocht. Der Verletzte sei, weil er Durst gehabt habe, von der Leiter gestiegen und habe nach der Flasche gegriffen, von der er gemeint habe, es sei die, die er kurz zuvor im Flur abgestellt hatte.

Sein Verschulden - so erwägt das Berufungsgericht - bestehe darin, daß er das Äußere der Flasche nicht genügend beobachtet habe, so daß ihm die Beschriftung und der verschmutzte Zustand der Flasche entgangen seien. Er habe jedoch nicht zu befürchten brauchen - so hält das Berufungsgericht dem Verletzten zugute - daß sich eine Bierflasche mit gefährlichem Inhalt im Flur befunden habe. Sein Verschulden wiege daher erheblich geringer als das der Erstbeklagten. Die Haftungsverteilung sei demgemäß in gleicher Weise vorzunehmen, wie sie von der Kl. angenommen worden sei, und der Klägerin 2/3 des Gesamtschadens dem Grunde nach zuzuerkennen.

2. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Abwägung nach § 254 BGB ist in erster Linie Aufgabe des Tatrichters. Sie kann vom Revisionsgericht nur darauf geprüft werden, ob ihr rechtsirrtümliche Erwägungen zugrunde liegen und ob alle für die Abwägung bedeutsamen Umstände berücksichtigt worden sind. Daß das Berufungsurteil in diesem Sinne fehlerhaft sei, kann der Revision nicht zugegeben werden. b) Die Revision macht geltend, es liege ein Schätzungsfehler des Berufungsgerichts vor. Sie möchte den Umstand daß die Verschmutzung und die besondere Beschriftung der Flasche dem Verletzten habe auffallen müssen, für ein höheres Mitverschulden des Verletzten als nur ein Drittel berücksichtigt wissen. Zu Unrecht beanstandete die Revision jedoch, das Berufungsgericht habe diesen zuungunsten des G. festgestellten Umstand nicht richtig gewürdigt. Es hat das Verschulden dieses Verletzten in seiner Schwere und seiner Bedeutung für den Unfall keineswegs unterschätzt und auch keinen wesentlichen Umstand hierbei übersehen, sondern die wesentlichen Unterlagen und insbesondere auch die dem Verunglückten zur Last liegende Verwechslung der Flaschen im Rahmen des ihm zustehenden tatrichterlichen Ermessens rechtsirrtumsfrei gewürdigt. Die Schadenverteilung, zu welcher der Tatrichter auf Grund seiner Abwägung gelangt, ist daher mit der Revision nicht angreifbar. Die nach alledem unbegründete Revision war zurückzuweisen.

